

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung des Bezirks Oberfranken über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Bayreuth und der Landkreise Bayreuth und Kulmbach („Hohe Warte / Maintalhang“)

Nr. 820 - 324/101 - OFR - 1 - 1/70

Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Bayreuth und der Landkreise Bayreuth und Kulmbach („Hohe Warte / Maintalhang“)

Aufgrund der Art. 10 Abs. 3, 45 Abs. 3 Satz 3, Halbsatz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437) erläßt der Bezirk Oberfranken folgende mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 8. März 1976 Nr. 7314 - V/2 b - 5861 genehmigte

Verordnung:

§ 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Bayreuth und der Landkreise Bayreuth und Kulmbach werden als Landschaftsschutzgebiet unter der Bezeichnung

„Hohe Warte — Maintalhang“

geschützt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Westen von der Kreuzung der 110-kV-Hochspannungsleitung mit der Straße Neudrossenfeld—Pechgraben unmittelbar östlich Neudrossenfeld an der Hochspannungsleitung entlang in südöstliche Richtung bis zur Straße Unterkonnereuth—Cottenbach,

im Süden an dieser Straße in östliche Richtung bis zur Straße Theta—Cottenbach, an dieser Straße in südliche Richtung bis zum Ortsanfang von Cottenbach, am östlichen Ortsrand um Cottenbach herum wieder zur Straße Cottenbach—Bayreuth, an dieser Straße in südöstliche Richtung bis zu einem in Wendelhöfen nach Nordosten abzweigenden und am Stadtrand entlangführenden Weg, an diesem Weg in nordöstliche Richtung bis zur Straße „An der Bürgerreuth“ (beim Luftbad), an dieser Straße bzw. im Walde an einer Forststraße rund 700 m nach Norden bis zum Staatswaldgrenzstein Nr. 108, an der Staatswaldgrenze in nordöstliche Richtung um das Krankenhaugelände herum bis zum Waldrand,

im Osten am Waldrand (Staatswaldgrenze) rund 1,5 km nach Nordosten bis zur Waldecke am Ortsrand von Bindlach,

im Norden von hier weiter an der Staatswaldgrenze rund 650 m nach Nordwesten bis zum Staatswaldgrenzstein Nr. 67, von hier am Waldweg rund 850 m in nordwestliche Richtung über den Staatswaldgrenzstein Nr. 63 hinaus weiter bis zum Waldrand, am Waldrand rund 600 m nach Süden bis zur Straße Bindlach—Euben, an dieser Straße bis zum Ortsrand von Euben, am Ortsrand südlich um Euben herum bis zur Gemeindeverbindungsstraße nach Theta, an dieser Straße in westliche und nordwestliche Richtung bis Theta (Einnüpfung in die Straße nach Cottenbach), von hier an der Gemeindeverbindungsstraße und an einem Fahrweg über Forkendorf rund 900 m in nördliche Richtung, weiter am Fahrweg rund 900 m in nordöstliche Richtung und schließlich am Feld- und Waldweg rund 1,4 km in nördliche Richtung bis Pechgraben, am südlichen Ortsrand um Pechgraben herum bis zum westlichen Ortsausgang und schließlich von hier an der Straße nach Neudrossenfeld entlang bis zum Ausgangspunkt an der Hochspannungsleitung vor Neudrossenfeld.

(3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 grün eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und auf die Bezug genommen wird. Ausfertigungen dieser Karte liegen bei der Regierung von Oberfranken, den Landratsämtern Bayreuth und Kulmbach sowie bei der Stadt Bayreuth auf. Die Karte wird bei den genannten Stellen archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

(4) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind von dieser Verordnung ausgenommen.

§ 2

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

(2) Demnach ist es insbesondere verboten,

- a) wesentliche Landschaftsbestandteile, insbesondere Vogelschutzgehölze, Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen sowie sonstige Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier- oder Pflanzenwelt Erhaltung verdienen, zu beseitigen oder zu beschädigen,
- b) Hecken, Raine, Felder oder Böschungen abzubrennen,
- c) die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten oder auf andere Weise zu stören, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden,
- d) das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen.

§ 3

(1) Maßnahmen, die geeignet sind, im Landschaftsschutzgebiet die in § 2 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen einer Erlaubnis.

(2) Demnach sind insbesondere erlaubnispflichtig:

1. die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind, insbesondere die Errichtung und Änderung von
 - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern, Jagd- und Fischereihütten, Geräteschuppen,
 - b) Buden und Verkaufsständen,
 - c) Zäunen und Einfriedungen aller Art,
 - d) selbständigen Mauern einschließlich Stützmauern,
2. die Verwendung von landschaftsbeeinträchtigenden Bauteilen an baulichen Anlagen, insbesondere von hellen Dachabdeckungen,
3. das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten, Unterstützungen und Drahtleitungen,
4. die Anlage von Stell- oder Park-, Zelt oder Camping-, Sport-, Spiel- und Badeplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen,
5. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Lagern und Zelten außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze,
6. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsgegenständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 102 Abs. 1 BayBO,
7. wesentliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalt, insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auffüllungen sowie Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Bodenschätzen,
8. die Anlage oder Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben,
9. die Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Straßen und Wegen,
10. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze, ausgenommen das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forwirtschaftlicher Tätigkeit sowie bei der Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
11. die Veränderung natürlicher Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, des Wasserzu- und -ablaufes

- sowie des Grundwasserstandes, vor allem auch Entwässerungs- und Kultivierungsmaßnahmen,
12. die Anlage oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen sowie von künstlichen Wasserläufen und Wasserflächen,
 13. die Beseitigung von Hecken, Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen außerhalb des Waldes, vor allem entlang von Wasserläufen sowie von Findlingen und Felsblöcken, mit Ausnahme des abflußhindernden Bewuchses an Gewässern,
 14. wesentliche Änderungen in der Bodennutzung, insbesondere Aufforstungen oder Rodungen sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände,
 15. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, Bemalungen und Anschlägen, ausgenommen Schilder, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung sowie Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten.
 16. Bild- oder Schrifttafeln, bei denen Leuchtschrift benutzt wird, bedürfen in jedem Fall der Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 2 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn durch Bedingungen oder Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4

(1) Von dem Verbot des § 2 der VO kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Warte — Maintalhang“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde — Untere Naturschutzbehörde — zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. ~~Die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 14 sowie die Erteilung der Befreiung nach § 4 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken —~~

Höhere Naturschutzbehörde — Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 6

Unberührt bleiben in den Grenzen des § 2

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen und Fernmeldeanlagen.

§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verboten des § 2 der Verordnung zuwiderhandelt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung nicht erfüllt.

(4) Daneben können die nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bezirks Oberfranken zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Bayreuth und der Landkreise Bayreuth und Kulmbach („Hohe Warte — Maintalhang“), veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 8, 9/73, S. 35 außer Kraft.

Bayreuth, den 24. März 1976

Regierung von Oberfranken

Winkler

Regierungspräsident

EAPL 32 - 324

RABl OFr. 76, S. 45

Bezirksangelegenheiten

Bezirk Oberfranken

Nr. 140 - 0241 b - 2/76

Bayreuth, 25. März 1976

Bekanntmachung

Die 16. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstages von Oberfranken findet am

Mittwoch, dem 7. April 1976, vormittags 9.00 Uhr,
im Aufenthaltsraum der Landmaschinenschule der
Landwirtschaftlichen Lehranstalten, Bayreuth,
Adolf-Wächter-Straße 39,

statt.

Die 8. Sitzung des Bezirkstages von Oberfranken findet auch am

Mittwoch, dem 7. April 1976, vormittags 10.45 Uhr,
ebenfalls im Aufenthaltsraum der Landmaschinenschule der Landwirtschaftlichen Lehranstalten, statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekanntgemacht.

Der Bezirkstagspräsident

Hergenröder

Altbürgermeister

EAPL 01 - 011

RABl OFr. 76, S. 46